Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/602

16. 06. 77

Sachgebiet 800

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung

A. Zielsetzung

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz ist am 1. September 1976 in Kraft getreten. Finanzielle Hilfen, die nach § 2 dieses Gesetzes an Ausbildende (Ausbildungsbetriebe) gezahlt werden, dienen als Anreiz zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Ausbildungsplätze. Diese Anreizwirkung soll durch Steuerfreiheit der finanziellen Hilfen verstärkt werden.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes müssen die Länder zuständige Stellen einrichten, die die Berufsausbildungsabgabe einziehen. Die Einrichtung dieser Einzugsstellen ist mit erheblichen Investitions- und laufenden Kosten verbunden. Durch Betrauung der Berufsgenossenschaften mit der Einziehung im Bereich ihrer Mitglieder kann die Einziehung mit erheblich geringerem Verwaltungs- und Kostenaufwand durchgeführt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß sie bundeseinheitlich geregelt wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine beschränkte Steuerfreiheit der finanziellen Hilfe nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vor.

Zur Einziehung der Berufsausbildungsabgabe sollen die Länder ermächtigt werden, sich der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften und der sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung zu bedienen. Diese Lösung setzt allerdings voraus, daß alle Bundesländer die Berufsgenossenschaften auf gleiche Weise

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

mit der Einziehungsaufgabe betrauen. Daher wird als Anhang den Ländern der Entwurf eines ländereinheitlichen Gesetzes zur Ausführung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes als Vorschlag vorgelegt.

C. Alternativen

1. Zur Einkommensteuerbefreiung

   Es wird vorgesehen, daß § 3 c des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung findet. In diesem Fall wären die finanziellen Hilfen auch dann von der Einkommensteuer frei, wenn sie zur Deckung laufender Betriebsausgaben verwendet werden.

2. Zum Einziehungsverfahren der Berufsausbildungsabgabe

   Durch Bundesgesetz werden die Berufsgenossenschaften und die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unmittelbar mit der Aufgabe der Einziehung der Berufsausbildungsabgabe betraut.

D. Kosten

1. Steuermindereinnahmen

   Für den Fall, daß nach § 3 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung der volle Vom-Hundert-Satz (0,25) der Bemessungsgrundlage als Berufsausbildungsabgabe vorgesehen wird, ist nach den bisherigen Schätzungen mit einem Gesamtaufkommen von 700 Millionen bis 800 Millionen DM zu rechnen. In welcher Höhe sich hieraus Steuermindereinnahmen ergeben und auf welchen Zeitraum sich diese erstrecken, ist nicht abzuschätzen, da unbekannt ist, in welcher Weise die Ausbildenden (Ausbildungsbetriebe) die aus der Berufsausbildungsabgabe zu zahlenden finanziellen Hilfen verwenden.

2. Kosten der Einziehung und Verwaltung der Mittel

   Den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung sind die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstehenden Kosten pauschal zu ersetzen. Nach bisherigen Schätzungen liegen die Kosten bei etwa 2 bis 6 % des Gesamtaufkommens der Berufsausbildungsabgabe.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (31) — 250 12 — Au 67/77

Bonn, den 16. Juni 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerfreiheit

(1) Die finanziellen Hilfen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) in seiner jeweiligen Fassung gewährt werden, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

(2) Die zweckgebundene Vermögensmasse nach § 4 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfang frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 2

Einziehung der Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaften und die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu erhebende Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaften oder die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung eingezogen wird, bei denen die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind. § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe gilt:

1. Soweit das Ausbildungsplatzförderungsgesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Abgabepflicht und der Abgabehöhe. Die Einzugsstellen erlassen die hierzu erforderlichen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide.
2. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft können zur Feststellung der Abgabepflicht ihrer Mitglieder die Unterlagen des Zusatzversorgungswerkes e. V. einsehen.
3. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 3 Abs. 9 und des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.
4. Unbeschadet der Sonderregelung nach § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sind die Einzugsstellen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Partei, soweit ihre Verwaltungsakte angefochten werden.
5. Die Einzugsstellen nach Absatz 1 sind Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes.
6. Den Berufsgenossenschaften sind alle Kosten, die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Abgabe entstehen, pauschal zu ersetzen. Die Höhe des Pauschalsatzes bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Sätze 1 und 2 finden für die übrigen, auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmten Einzugsstellen Anwendung.

§ 3

Änderung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesministers" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt.

2. Folgender § 36 wird angefügt:

„§ 36

Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1982 außer Kraft."

§ 4

Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.

(2) Diesen zuständigen Stellen sind alle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes entstehen-

den Kosten vom Bund pauschal zu ersetzen. Die Höhe des Pauschalsatzes bestimmt der zuständige Bundesminster durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin, Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz, das am 1. September 1976 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2658). Er übernimmt aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung (Bundestags-Drucksache 7/5237) die dort zugunsten der Länder vorgesehenen Befugnisse und reichert sie durch zusätzliche Vorschriften an, die den landeseinheitlichen Vollzug gewährleisten sollen. Außerdem war die im vorgenannten Gesetzentwurf vorgesehene Steuerfreiheit für die auf Grund von § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu gewährenden finanziellen Hilfen und für das aus der Berufsausbildungsabgabe entstehende Zweckvermögen auch in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

A b s a t z 1 stellt sicher, daß die finanziellen Hilfen nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes nicht der Einkommensteuer unterworfen werden und auch nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern. Diese Vorschrift stimmt mit der in § 5 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes getroffenen Regelung überein.

In A b s a t z 2 wird sichergestellt, daß das nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes aus der Berufsausbildungsabgabe entstandene Zweckvermögen von den bundesgesetzlich geregelten Steuern und Abgaben in gleichem Umfang frei ist wie die Vermögen der Sozialversicherungsträger.

Zu § 2

A b s a t z 1 enthält die Ermächtigung, daß die Länder mit dem Einzug in ihrem Bereich die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften oder die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung betrauen können. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Vollzug gewährleistet wird, da das Ausbildungsplatzförderungsgesetz bereits auf den Einzug der Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaften und die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung angelegt ist. Eine andere Festlegung der Einzugsstellen wäre nicht praktikabel.

Gleichwohl ist festzuhalten, daß die Länder nicht gebunden sind, von dieser Ermächtigung in jedem Falle Gebrauch zu machen. Eine unterschiedliche Regelung könnte daher bei den Ländern im Bereich der §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung Platz greifen, weil in diesen Fällen von Land zu Land etwas anderes gelten dürfte oder könnte. Das gleiche könnte für die Regelung des Einzugs für den Bereich des öffentlichen Dienstes eintreten.

Die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe ist auch insoweit Länderaufgabe, wie Bundesstellen abgabepflichtig sind.

A b s a t z 2 regelt für die auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmten Einzugsstellen insbesondere das Verwaltungsverfahren, den Rechtsweg und die Erstattung der Kosten abschließend.

Im einzelnen:

Nummer 1 ermöglicht die Anwendung des gesamten Verfahrensrechtes, das beim Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung gilt. Dadurch wird einheitliches Verwaltungsverfahrensrecht eingeführt, das auch dann gilt, wenn die Einzugsstellen keine Berufsgenossenschaften sind.

Nummer 2 stellt eine notwendige Regelung für den Sonderfall der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dar.

Zu Nummer 3: Da die Berufsausbildungsabgabe zusammen mit den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft in demselben Einzugssystem erhoben wird, sollen auch dieselben Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zuständig sein. Dieser Rechtsweg ist auch dann gegeben, wenn die Einzugsstelle keine Berufsgenossenschaft ist. Ausnahmen hiervon ergeben sich nur dann, wenn die Berufsausbildungsabgabe von einer tarifvertraglich geregelten Stelle nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes eingezogen wird.

Zu Nummer 4: Diese Vorschrift übernimmt die in § 1399 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und die in § 182 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes getroffene Regelung für die Entscheidung im Einzelfall.

Nummer 5 bestimmt aus Zweckmäßigkeitsgründen eine § 1431 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften und der sonstigen Einzugsstellen nach Absatz 1.

Nummer 6 regelt die pauschale Erstattung der Kosten, die den Berufsgenossenschaften durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstehen. Diese Regelung soll auch für die übrigen, auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmten Einzugsstellen gelten.

Zu § 3

Absatz 1 gewährleistet hinsichtlich der finanziellen Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz die Mitwirkung der Länder beim Erlaß von Vorschriften zum Vergabeverfahren.

Absatz 2 begrenzt aus den nachstehend aufgeführten Gründen die Geltungsdauer des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes auf den 31. Dezember 1982.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wird im wesentlichen vom Bundesinstitut für Berufsbildung vollzogen. Es wird damit eine eigene umfangreiche Bürokratie aufgebaut, die praktisch nicht mehr aufzulösen ist. Die Berufsausbildungsabgabe wird daher aus bürokratischen Zwängen heraus auf Jahrzehnte hinaus erhoben, da eine Befristung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes nicht besteht. Die im Sinn dieses Gesetzes an sich angelegte Befristung (bei ausreichendem Mehrangebot an Ausbildungsstellen wird die Berufsausbildungsabgabe nicht mehr erhoben) kommt in Wirklichkeit kaum zum Tragen, da die Grenze von 12,5 v. H. so hoch angesetzt ist, daß sie voraussichtlich auch bei Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung nicht überschritten wird und zudem das im Gesetz vorgeschriebene Datenmaterial großen statistischen Ungenauigkeiten unterliegt. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz stellt damit ein Dauerfinanzierungsinstrument dar, mit der Möglichkeit, den Ausbildungsmarkt nach den Vorstellungen des Bundes regional und sektoral zu steuern.

Um das Ausbildungsplatzförderungsgesetz auf die konkret zu lösende Problematik „Schülerberg" zu beschränken, ist daher die Geltungsdauer von vornherein auf die Zeit zu begrenzen, in der voraussichtlich ein erhebliches Ausbildungsplatzdefizit besteht, also bis zum 31. Dezember 1982. Damit wird auch verhindert, daß eine übermäßige Verwaltungsorganisation auf Dauer aufgebaut wird.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift soll das Bestätigungsverfahren im Rahmen der Antragstellung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz sowie das Zurverfügungstellen der benötigten Daten hinsichtlich der Zahl der Ausbildungsverhältnisse näher geregelt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anhang
(vgl. Vorblatt Abschnitt B)

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes und des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung (ländereinheitlich)

Der . . . hat das folgende Gesetz beschlossen (, das nach Anhörung . . . hiermit bekanntgemacht wird):

§ 1

Für die Dauer der Erhebung einer Berufsausbildungsabgabe werden nach § 3 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung (BGBl. I S. . . .) zu Einzugsstellen bestimmt:

1. die Berufsgenossenschaft, bei der die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind,
2. soweit eine Berufsgenossenschaft nicht besteht, die . . . (hier regelt jedes Land selbst für seinen Bereich für die abgabepflichtigen Stellen des Bundes, die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die sonstigen in §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung genannten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Unternehmen und Einrichtungen die Einzugsstelle(n)).

§ 2

Den Einzugsstellen nach § 1 dieses Gesetzes werden alle Kosten, die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstehen, pauschal erstattet. Für die Höhe des Pauschalsatzes gilt § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung. § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 ist rückwirkend zum 1. September 1976 in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung wird die Berufsausbildungsabgabe von den Ländern durch die Stellen eingezogen, die nach Landesrecht hiermit betraut worden sind. Die Länder sind gehalten, diese Stellen unverzüglich zu bestimmen.

Die Bundesregierung kann nach Vorliegen des Berufsbildungsberichtes (§ 5 Abs. 3 und 4 und § 32 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes) die Finanzierungsregelungen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz in Gang setzen (§ 2 dieses Gesetzes), sofern das globale Überangebot an Ausbildungsplätzen im Bundesgebiet im Verhältnis zur Nachfrage weniger als 12,5 vom Hundert beträgt.

Die Abgabepflicht ergibt sich im einzelnen aus § 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes. Da das Ausbildungsplatzförderungsgesetz nach Zweck und Inhalt nahezu ausschließlich auf den Einzug der Abgabe durch die Berufsgenossenschaften und die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung angelegt ist und nur so von den Ländern vollzogen werden kann (grundsätzlich andere Behörden zu beauftragen, wäre nicht verwaltungsökonomisch), war

den Ländern durch das Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung als zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz die Ermächtigung einzuräumen, daß sie sich beim Einzug auch der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften (Institutions- oder Organleihe) und — soweit erforderlich — auch der sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung bedienen können.

Die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften erstrecken sich jeweils über die Grenzen eines Landes. Daher können die Länder nur einheitliche und möglichst gleichlautende Ausführungsgesetze erlassen; (dem wurde durch Absprachen zwischen den Ländern auf Verwaltungsebene und durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Entwurfs eines solchen Ausführungsgesetzes Rechnung getragen). Durch das Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung ist auch sichergestellt, daß für alle Einzugsstellen das Verfahren über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie grundsätzlich der gleiche Rechtsweg und die gleichen sonst erforderlichen Vorschriften für den Einzug (z. B. Kostenerstattung) ausschließlich gelten.

Um diese Vorhaben verwirklichen zu können, war der vorstehende (Gesetz-)Entwurf entsprechend abzufassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Vorbemerkung zum Eingangssatz

Ob ein formelles Gesetz oder nachrangige rechtliche Regelungen erforderlich sind, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesverfassungsrecht. In jedem Falle ist grundsätzlich in jedem Land eine inhaltlich gleiche Regelung erforderlich, weil sonst der Vollzug nicht möglich ist.

Zu § 1

Zu § 1 insgesamt: Der Vorbehalt nach § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zugunsten tarifvertraglicher Regelungen besteht unverändert fort. Er braucht in einer landesrechtlichen Ausführungsregelung nicht wiederholt zu werden.

Im übrigen ergibt sich die Ermächtigung des Landesgesetzgebers zum Zugriff auf die Institutionen die an sich nicht seiner Hoheitsbefugnis unterliegen, aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung.

Im einzelnen:

Nach Nummer 1 werden die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften (aber auch die landesunmittelbaren für den Bereich des Landes ...) zu Einzugsstellen bestimmt. Dies gilt auch insoweit, als im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Landes ... eine Berufsausbildungsabgabe einzuziehen ist. Denn für diese ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg zuständig.

Zu Nummer 2: Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen im Bereich der öffentlichen Hand — Bund, Länder und Gemeinden — keine Berufsgenossenschaften. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist hier die öffentliche Hand selbst (Bund, Bundesanstalt für Arbeit, Länder, Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände). Aus diesem Grunde war dieser Sachbereich gesondert für die Fälle zu regeln, in denen die öffentliche Hand (unmittelbare und mittelbare Verwaltung) im Bereich des Landes ... Abgabepflichtiger nach § 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ist. Das gleiche gilt für die sonstigen in §§ 655 bis 657 der Reichsversicherungsordnung genannten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Unternehmen und Einrichtungen.

Für den Bereich des Landes ... wird/werden daher als Einzugsstelle(n) bestimmt:

....

....

Es war (aus folgenden Gründen) sachlich geboten, dabei wie folgt vorzugehen ...

Zu § 2

§ 2 enthält die Regelung für die Kosten, die nach Artikel 104 a Abs. 1 und 5 des Grundgesetzes von den Ländern für den Vollzug des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes in ihrem Bereich zu tragen sind. Dabei wird an die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung getroffene Regelung angeknüpft, nach der für alle auf der Grundlage des gerade genannten Gesetzes bestimmten Einzugsstellen die gleichen Erstattungsvorschriften gelten. Unterschiedliche Erstattungsregelungen können aus sachlichen Gründen nicht vertreten werden.

Der Einzug wird dem ... (Land) pro Jahr folgende Kosten verursachen: ...

(a) Personalkosten ...

b) Sachkosten ...).

Zu § 3

§ 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung unterstützt im Grundsatz die Initiative des Bundesrates als Ergänzung der Finanzierungsregelung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes. Sie tritt dafür ein, daß sie in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren beraten und entschieden wird. Zu einigen Punkten wird der Gesetzentwurf aber nicht den Erfordernissen und Zweckmäßigkeiten einer wirksamen Ergänzung des APlFG gerecht.

Die Bundesregierung hat sich bei der Konzipierung der Berufsausbildungsfinanzierung, wie sie im neuen Berufsbildungsgesetz vorgesehen war und im Ausbildungsplatzförderungsgesetz enthalten ist, von der Grundüberlegung leiten lassen, daß

— die Belastung der Abgabepflichtigen in einem vertretbaren Umfang zu halten sei,

— das Mittelaufkommen ungeschmälert und ohne steuerliche Abzüge für die Zwecke der Berufsausbildungsfinanzierung zu nutzen sei,

— die Finanzierungsregelung so auszugestalten sei, daß sie verwaltungsmäßig unaufwendig und ohne hohe Kosten durchgeführt werden kann.

Entsprechend diesen Grundsätzen hatten die Bundesregierung im neuen Berufsbildungsgesetz und die Fraktionen der SPD und FDP im Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung (Drucksache 7/5237) vorgeschlagen, mit dem Einzug der Berufsausbildungsabgabe die Berufsgenossenschaften zu beauftragen und die finanziellen Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz steuerfrei zu stellen. Diese Fragen, die wegen der Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates zu diesen gesetzlichen Regelungen noch offen sind, werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf zwar aufgegriffen, aber noch nicht in dem erwünschten Maße gelöst.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Bundesregierung hat bereits in der Regierungserklärung darauf hingewiesen, daß sie hinsichtlich der finanziellen Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz eine Lösung für geboten hält, die den Betrieben diese finanziellen Hilfen ungeschmälert zugute kommen läßt. Dies steigert die Wirksamkeit der Finanzierungsregelung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes wesentlich.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Formulierungsvorschlag im Rahmen des geltenden Steuersystems vorlegen und sich im Deutschen Bundestag für die Annahme dieser Lösung einsetzen.

Die ungeschmälerte Wirkung der Ausbildungsplatzförderung soll dadurch sichergestellt werden, daß den Empfängern der finanziellen Hilfen ein Steuerfreibetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt wird. Der Freibetrag darf also im Einzelfall nicht höher als die finanziellen Hilfen sein.

Die Regelung wird aufgrund der überragenden Bedeutung der Ausbildungsplatzförderung gewährt. Für bestehende oder künftige Subventionen ist eine entsprechende Regelung nicht vorzusehen.

Zu § 2

Die Beauftragung der Berufsgenossenschaften mit dem Einzug der Berufsausbildungsabgabe stellt — wie ausgeführt — die rationellste und kostengünstigste Lösung des Einzugsverfahrens dar. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, daß die Beauftragung nicht unmittelbar durch Bundesrecht vollzogen wird, sondern überträgt es der Entscheidung der Landesgesetzgeber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Für ein praktikables und kostenunaufwendiges Einzugsverfahren ist eine bundeseinheitliche Beauftragung der Berufsgenossenschaften unabdingbare Voraussetzung, weil die gewerblichen Berufsgenossenschaften bis auf zwei bundesunmittelbar sind, d. h. daß ihr Zuständigkeitsbereich sich entweder über das ganze Bundesgebiet oder jedenfalls über mehrere Länder erstreckt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß alle Länder nach gleichen Modalitäten die Berufsgenossenschaften mit dem Einzug beauftragen, sind bei der vorgeschlagenen Konzeption verwaltungsmäßige Schwierigkeiten und höhere Kosten bei den Berufsgenossenschaften und auch im Hinblick auf die Beaufsichtigung des Vollzugs durch elf verschiedene Landesbehörden zu erwarten. Es muß deshalb bei den Beratungen des Gesetzentwurfes eingehend geprüft werden, ob nicht eine bundeseinheitliche Lösung entsprechend der Konzeption des neuen Berufsbildungsgesetzes der vorgeschlagenen Regelung vorzuziehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, wie das Einzugsverfahren für den Bereich des öffentlichen Dienstes zu gestalten ist.

Zu § 3

1. Die Rechtsverordnung, die aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 ABlFG erlassen wird, regelt die Zusammenarbeit zweier juristischer Personen des Bundesrechts bei der allein der Bundesverwaltung vorbehaltenen Gewährung der finanziellen Hilfen. Die Zustimmung des Bundesrates zu dieser Verordnung ist nach Auffassung der Bundesregierung deshalb weder rechtlich geboten, noch liegt sie im Interesse der Sache. Hier-

bei ist auch zu berücksichtigen, daß die Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung, dem Entscheidungsgremium dieser Einrichtung, mit gleichen Stimmanteilen wie der Bund vertreten sind und so bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung auf deren Inhalt Einfluß nehmen können.

2. Die Begründung, die für die vorgeschlagene Befristung der Geltungsdauer des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gegeben wird, bezieht sich ausschließlich auf die Finanzierungsregelung, also auf das erste Kapitel des Gesetzes. Sie berücksichtigt nicht, daß im Ausbildungsplatzförderungsgesetz in weiteren Kapiteln Regelungen über die Planung und Statistik und über das Bundesinstitut für Berufsbildung enthalten sind.

   Über die Notwendigkeit, die Entwicklung der beruflichen Bildung durch statistische Unterlagen auf Dauer transparent zu machen, hat es bisher keine Meinungsverschiedenheiten gegeben. Ebensowenig dürfte die Notwendigkeit einer Einrichtung betritten werden, in der alle an der Berufsbildung beteiligten Gruppen gemeinsam die sich insbesondere in den nächsten Jahren in zunehmendem Maße stellenden Probleme der Berufsbildung erörtern und lösen können.

   Es kann deshalb nur angenommen werden, daß entgegen dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung ausschließlich die Geltungsdauer der Finanzierungsbestimmungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zeitlich befristet werden soll. Aber auch dafür gibt es nach Auffassung der Bundesregierung keine durchschlagende Begründung. Die Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung ist im Ausbildungsplatzförderungsgesetz an genau bestimmte Voraussetzungen gebunden. Ob die Finanzierungsregelung in Kraft gesetzt wird oder nicht, ist jährlich zu prüfen. Nur wenn der Nachweis geführt ist, daß das Angebot an Ausbildungsplätzen nicht ausreicht, um die Nachfrage zu befriedigen, kann die Berufsausbildungsfinanzierung durchgeführt werden. Wenn die dem Vorschlag zugrunde liegende Erwartung, daß ab 1983 ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen vorhanden sein wird, sich realisiert, wird die Finanzierungsregelung des APlFG nach ihrer Konzeption nicht angewendet werden und damit auch ohne Änderung des APlFG zu diesem Punkt befristet sein.

   Der Auffassung, daß die Grenze von 12,5 v. H. für den Überhang angebotener Ausbildungsplätze zu hoch gewählt ist, kann nicht zugestimmt werden. Dieser Überhang stellt sicher, daß regionale Unterschiede in einer Gesamtrechnung nicht zu Verzerrungen führen und ein Mindestmaß an Auswahlmöglichkeiten für die ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen bleibt. Bereits heute aufgrund einer völlig unsicheren Prognose über die weitere Entwicklung in den Jahren nach 1982 die Geltung der Berufsausbildungsfinanzierung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu befristen, muß deshalb nachdrücklich abgelehnt werden.

Zu § 4

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung dient der Klarstellung.

Absatz 2 ist aus der Sicht der Bundesregierung jedoch nicht annehmbar. Die zuständigen Stellen sind in ihrer Aufgabenstellung in der beruflichen Bildung als Behörden zu betrachten, die im Wege der Amtshilfe bei ihnen vorliegende Daten für den Berufsbildungsbericht ohne Kostenerstattung zur Verfügung stellen sollten.

Zu den §§ 5 und 6

Hier handelt es sich um die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Letzteres ist zum 1. August 1977 nicht mehr erreichbar, weil die Beratungen erst im Herbst dieses Jahres abgeschlossen werden können. Die Bundesregierung hält es für notwendig, die Beratungen im Bundestag und Bundesrat so zügig durchzuführen, daß das Gesetz noch vor dem Jahresende 1977 in Kraft treten kann.